

Praxisanleitung bei klinischen und außerklinischen Einsätzen

Qualifizierung zur Praxisanleitung und Kooperationen mit Kliniken

Inhalt

Einleitung	3
1. § 10 HebStPrV, die Vorgaben zur Qualifizierung als Praxisanleiterin*	4
1.1 Wann ist eine Person zur Praxisanleitung befähigt?	4
1.2 Welche Qualifizierungsmaßnahmen sollten anerkannt werden?	5
2. § 59 HebStPrV, Ausnahmeregelungen für die Qualifizierungsvorgaben aus § 10	6
2.1 Für wen gilt die Ausnahmeregelung – Absatz 1 des § 59 HebStPrV?	6
2.2 Wie weisen Hebammen nach, dass § 59 für sie gilt – Absatz 2 § 59 HebStPrV?	8
2.3 Was ist eine „geeignete Form“ für den Nachweis, welche Nachweise können Hebammen einreichen?	8
3. Als freiberuflich außerklinisch tätige Hebamme oder Hebammenteam Studierende ausbilden	11
3.1 Die Vorschriften des Hebammengesetzes	11
3.2 Die Kooperation mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung als Grundlage für außerklinische Einsätze	12
3.3 Was gehört zu einer „Kooperationsvereinbarung“?	14
3.3 Die Vereinbarung zur Erstattung der Kosten für die außerklinischen Einsätze	15
3.4 Qualifizierungsmaßnahmen mit der vPE vereinbaren	16
3.5 Sonderfall in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des HebG: Qualifizierungsmaßnahmen wurden vor der Kooperation begonnen oder beendet	18
4. Als angestellte Hebamme Studierende ausbilden	19
5. Als Hebammenteam in einem Belegkreißsaal Studierende ausbilden	20
6. In Kürze: Zusammenfassung für freiberufliche Hebammen	22

Einleitung

Im Hebammengesetz ist eine verbindliche Praxisanleitung festgeschrieben. Sowohl in den Kliniken als auch im freiberuflichen Bereich müssen Studierende in mindestens 25 Prozent der Einsatzzeit eine qualifizierte Praxisanleitung erhalten. Aufgrund von landesrechtlichen Regelungen kann für einen begrenzten Zeitraum diese Vorgabe auch auf mindestens 15 Prozent reduziert werden.¹

Vorweg sei hier schon gesagt, dass Praxisanleitung im Kreißsaal, **auf den Wochenstationen** und bei Einsätzen im ambulanten Bereich bei freiberuflich tätigen Hebammen, Hebammenpraxen oder in hebammengeleiteten Einrichtungen (HgE) **künftig immer durch eine Hebamme** erfolgen muss (vgl. § 10, Absatz 1, Nr. 1 HebStPrV).

Im Folgenden ist dargestellt, welche Qualifikationen Hebammen, die Studierende praktisch ausbilden wollen, vorweisen müssen. Es wird auch dargestellt, wie Sie vorgehen müssen, um als Praxisanleiterin* anerkannt zu werden und wie eine Qualifizierung zur Praxisanleiterin* durchgeführt werden kann. Ebenso findet sich hier die Beschreibung, wie eine Erstattung der Kosten der Qualifizierungsmaßnahme möglich ist.

Stand: August 2024

¹ In den meisten Ländern ist noch nicht entschieden, ob und wie sehr die Praxisanleitungszeit verringert werden soll. Der DHV spricht sich gegen eine Verringerung über das Jahr 2025 hinaus aus.

1. § 10 HebSt PrV, die Vorgaben zur Qualifizierung als Praxisanleiterin*

Im Hebammengesetz ist geregelt, dass bei allen Einsätzen eine Praxisanleitungszeit von mindestens 25 Prozent gewährleistet werden muss (aufgrund einer landesrechtlichen Genehmigung kann der Umfang bis 2030 verringert werden, wobei er immer mindestens 15 Prozent umfassen muss, § 13 HebG).

Zudem wurde festgelegt, dass diese Praxisanleitung von Hebammen durchgeführt werden muss, die zusätzliche pädagogische/didaktische Kompetenzen haben.

Die notwendigen Qualifikationsanforderungen zur Praxisanleitung werden in der **Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)** im § 10 beschrieben. Es gibt auch eine Ausnahmeregelung, die in Kapitel 2 dargestellt ist.

1.1 Wann ist eine Person zur Praxisanleitung befähigt?

§ 10 Qualifikation zur Praxisanleitung

Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

(1) Eine Person ist zur Praxisanleitung befähigt, wenn sie

1. über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme (nach altem oder neuem HebG) verfügt – wenn sie also eine Hebamme ist. (Punkt 1 ist nicht wörtlich zitiert, wörtlich siehe Fußnote²);
2. über Berufserfahrung als Hebamme in dem jeweiligen Einsatzbereich von mindestens zwei Jahren verfügt;
3. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert hat und
4. kontinuierliche berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolviert. Die Länder können den Zeitraum, in dem die Fortbildungen zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängern. Damit erhöht sich der Stundenumfang entsprechend, sodass nach drei Jahren 72 Stunden Fortbildung absolviert werden müssen.

² § 10 HebStPrV (1) Zur Praxisanleitung befähigt ist eine Person, wenn sie
1. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
a) „Hebamme“ nach § 5 Absatz 1 des Hebammengesetzes oder
b) „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügt, (...)

Es folgt eine kurze Erläuterung der Ziffern.

Zu 1: Hier wird grundsätzlich festgelegt, dass Hebammenstudierende von Hebammen ausgebildet werden sollen. Diese Regel gilt auch in anderen Gesundheitsfachberufen. Häufig wird die Frage gestellt, ob auf Wochenstationen auch Pflegefachpersonen, z. B. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende, die Praxisanleitung übernehmen können. Die Antwort ist eindeutig Nein. Da das Wochenbett eine Kerntätigkeit der Hebammen ist, ist die praktische Ausbildung durch Hebammen zu begrüßen. In der restlichen Einsatzzeit (nur 25 Prozent des Einsatzes werden durch die Praxisanleiterin* begleitet) können natürlich auch andere Berufsangehörige die Hebammenstudierenden anleiten, unterstützen und beaufsichtigen.

Zu 2: Der Nachweis über die zweijährige Berufserfahrung erfolgt durch übliche Vorgehensweisen. Bescheinigungen durch Arbeitgeber, Meldungen in der Vertragspartnerliste oder Bescheinigungen durch eine hebammengeleitete Einrichtung etc. Wichtig ist, dass die Berufserfahrung im „jeweiligen Einsatzbereich“ erlangt werden soll. Das bedeutet, dass eine Hebamme, die seit ihrem Examen vor zwei Jahren immer im Kreißsaal tätig war, dort als Praxisanleiterin* tätig werden kann, nicht aber auf der Wochenstation.

Zu 3: Im Gesetzestext ist nicht genau festgelegt worden, um was für eine Art Qualifizierungsmaßnahme es sich handeln muss. Auch hier können die Länder genauere Regelungen festlegen. Bitte lesen Sie hierzu Kapitel 1.2.

Zu 4: Die Erweiterung des Zeitraums auf drei Jahre ist nur möglich, wenn eine entsprechende landesrechtliche Verordnung im Bundesland vorliegt. Grundsätzlich beginnt die Fortbildungspflicht im Jahr nach der absolvierten Weiterbildung.

1.2 Welche Qualifizierungsmaßnahmen sollten anerkannt werden?

Der Hebammenverband setzt sich dafür ein, dass neben den klassischen Praxisanleitungs-Weiterbildungen auch Studiengänge mit pädagogischem Schwerpunkt anerkannt werden. Folgende Studiengänge sollten als gleichwertig mit einer Weiterbildung anerkannt werden:

- Bachelor-Studiengänge mit berufspädagogischem Schwerpunkt (Medizin-, Gesundheits-, Pflege- oder Erwachsenenpädagogik o.ä.) oder Studiengänge, bei denen mindestens 10 ECTS-Punkte (entspricht einem Workload/ Arbeitspensum von 300 Stunden) mit pädagogisch-didaktischen Inhalten hinterlegt sein müssen.
- Masterstudiengänge mit berufspädagogischem Schwerpunkt oder

- Studiengänge, bei denen mindestens 10 ECTS-Punkte mit pädagogisch-didaktischen Inhalten hinterlegt sein müssen.

Bei den Weiterbildungen sollte aus Sicht des DHV mittelfristig angestrebt werden, dass diese an Hochschulen stattfinden. Langfristig wird es so für Hebammen einfacher, die Studierenden auf dem Qualifikationsniveau anzuleiten, auf dem das Studium stattfindet (hochschulisch, nicht mehr berufsfachschulisch). Außerdem kann damit einhergehen, dass Hebammen durch die Weiterbildung Leistungspunkte erwerben, die sie bei einem Studium einsetzen könnten.

Die Anerkennung der Qualifikation zur Praxisanleitenden erfolgt über die zuständige Landesbehörde.

2. § 59 HebStPrV, Ausnahmeregelungen für die Qualifizierungsvorgaben aus § 10

§ 59 Ausnahmeregelung zur Praxisanleitung

(Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV))

- (1) Auf Personen, die am 31. Dezember 2019 als praxisanleitende Person tätig sind oder auf der Grundlage des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zur Praxisanleitung ermächtigt worden sind, ist § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht anzuwenden.
- (2) Die Ermächtigung oder Tätigkeit als praxisanleitende Person im Sinne des Absatzes 1 ist gegenüber der zuständigen Behörde in geeigneter Form nachzuweisen.

Wie sind die Ausnahmeregelungen auszulegen?

Nicht alle Hebammen, die als Praxisanleiterin* tätig werden wollen, benötigen eine Weiterbildung oder ein Studium nach § 10 HebStPrV. In dem Paragrafen 59 der HebStPrV ist eine Ausnahmeregelung festgelegt worden.

2.1 Für wen gilt die Ausnahmeregelung – Absatz 1 des § 59 HebStPrV?

Im § 59 Absatz 1 ist festgelegt worden, dass Personen, die bis Ende 2019 bzw. vor 1.1.2020 „als praxisanleitende Person tätig sind“ oder „zur Praxisanleitung ermächtigt worden sind“, keine Qualifizierungsmaßnahme absolvieren müssen. Auch die Vorgabe, dass zwei Jahre Berufserfahrung nachgewiesen werden müssen, entfällt.

Was bedeutet das?

- **Ermächtigung als Nachweis:** Eine Ermächtigung nach dem Hebammengesetz, welches bis 31.12.2019 in Kraft war, gab es nur für freiberuflich tätige Hebammen für die sogenannten Externatseinsätze. Die Ausnahmeregelung besagt, dass für Hebammen, die eine solche Ermächtigung bekommen haben, die Vorgaben zur Qualifizierung und zur Berufserfahrung nicht gelten. „**als praxisanleitende Person tätig**“: Die erste Option in Absatz 1 bezieht sich darauf, dass es die Ermächtigung nicht für Hebammen in Kreißsälen gab und auch einige Bundesländer für freiberufliche Hebammen keine Ermächtigung ausgestellt haben. Aber natürlich haben besonders die Hebammen in den Kreißsälen den größten Anteil bei der praktischen Anleitung der Schülerinnen* und Studierenden geleistet, sodass in der Klinik tätige Hebammen, aber auch freiberufliche Hebammen in Bundesländern ohne Ermächtigung die Ausnahmeregelungen des § 59 geltend machen können, indem sie ihre Tätigkeit den Behörden in „**geeigneter Form**“ nachweisen. Wie sie ihre Erfahrung in der Anleitung gegenüber der Behörde nachweisen, wird in Punkt 2.2. dargelegt.

Grundsätzlich ist Erfahrung in der Anleitung von werdenden Hebammen etwas anderes, als Grundlagen der Pädagogik/Didaktik erlernt zu haben. Damit in Zukunft unser Hebammennachwuchs in den verkürzten Praxisphasen so optimal wie möglich angeleitet wird, ist es erstrebenswert, dass viele der künftigen Praxisanleiterinnen* eine Qualifizierungsmaßnahme durchführen.

2.2 Wie weisen Hebammen nach, dass § 59 für sie gilt – Absatz 2 § 59 HebStPrV?

Der Absatz 2 des § 59 sagt knapp aus, dass Hebammen ihre Ermächtigung oder ihre praxisanleitende Tätigkeit in „**geeigneter Form**“ gegenüber der „**zuständigen Behörde**“ nachweisen müssen. Dies gilt für alle Hebammen, egal ob sie angestellt oder freiberuflich tätig sind. Auch angestellt tätige Hebammen müssen demnach **nicht gegenüber ihrem Arbeitgeber, sondern gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen**, dass für sie die Ausnahmeregelungen aus § 59 und damit nicht die Anforderungen aus § 10, Absatz 1 Nummer 2 und 3 gelten. Die Behörde wird ihnen dann eine Erlaubnis als Praxisanleiterin* erteilen, abweichend von § 10 ohne Qualifizierungsmaßnahme und auch mit weniger als zwei Jahren Berufserfahrung.

- **Wann soll der Antrag gestellt werden?** Sinnvoll scheint es, wenn Hebammen dann ihre Nachweise vorlegen und die Ausnahmeregelung geltend machen, wenn ihr Einsatz als Praxisanleiterin* in einer Klinik geplant ist oder sie in Verhandlungen mit einer Klinik stehen, um Einsätze im außerklinischen Bereich zu ermöglichen.

- **Wer ist die zuständige Behörde?** Dies wird voraussichtlich die Behörde sein, die auch bisher die Aufsicht über Hebammen und die staatlichen Prüfungen hatte. Meistens ist dies eine Behörde im Gesundheitsbereich. Freiberuflische Hebammen können bei ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde anfragen, auch der Hebammenlandesverband kann Auskunft geben. Mittelfristig legen die Bundesländer dies für das Hebammenstudium in den noch zu erlassenen Ausführungsgesetzen fest.

2.3 Was ist eine „geeignete Form“ für den Nachweis, welche Nachweise können Hebammen einreichen?

Anerkannt wird eine praxisanleitende Tätigkeit laut der HebStPrV nur, wenn sie **vor dem 31.12.2019** stattgefunden hat.

Geeignete Nachweise

- **Für Hebammen, die im außerklinischen Bereich anleitend tätig waren**
 - Eine „Ermächtigung“ auf Basis des Hebammengesetzes von 1985. Diese Ermächtigungen wurden in vielen Bundesländern von den zuständigen Behörden erteilt, in einigen Ländern auch von Hebammenschulen oder Hochschulen. Es sollte unerheblich sein, ob die Ermächtigung befristet oder unbefristet ausgestellt wurde, da sie primär nachweisen soll, dass die Hebamme bereits Anleitungserfahrung hat.
 - Eine Bescheinigung/Bestätigung der Hebammenschule oder Hochschule, dass die freiberuflische Hebamme im Rahmen der Ausbildung oder dem Studium anleitend bei Schülerinnen* oder Studierenden tätig war. Hierzu bitte die Hebammenschule oder Hochschule kontaktieren, über die der Einsatz stattgefunden hat. Eventuell gibt es noch einen Praktikums-, Kooperations- oder Externatsvertrag. Da die Hebammenschulen absehbar geschlossen werden und unklar ist, ob und wo die Unterlagen der Schule archiviert werden, sollten Hebammen unbedingt zeitnah bei den jeweiligen Schulen nach einer Bestätigung der anleitenden Tätigkeit fragen.
 - Eine Bescheinigung/Bestätigung der Leitung der HgE oder der Hebammenpraxis, dass die Hebamme als Mitglied des Hebammenteams anleitend bei Schülerinnen* oder Studierenden tätig war. Häufig haben die Schulen/Hochschulen oder Behörden nur mit einzelnen Hebammen einer Praxis/HgE eine Externatsvereinbarung. Wenn aber weitere Hebammen ebenfalls in die Anleitung involviert waren, sollte dies durch die Leitung oder die Hebamme, die Hauptansprechpartnerin* für die Einsätze war, bescheinigt werden.

- Eine gleichwertige Bescheinigung, mit welcher die praxisanleitende Tätigkeit belegt werden kann. Diese Möglichkeit schlagen wir für die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen vor, noch ohne genau zu wissen, wie eine solche gleichwertige Bescheinigung aussehen könnte. Eine Möglichkeit könnte sein, dass die ehemalige WeHe einer Hebamme bescheinigt, dass sie durch diese angeleitet wurde. Wir möchten eine Option offenhalten, da wir eventuell nicht alle Möglichkeiten eines Nachweises heute schon im Blick haben. Die zuvor genannten Nachweise wären eindeutiger und, wenn vorhanden, vorzuziehen.
- **Für Hebammen, die als angestellte/klinisch tätige Hebamme anleitend tätig waren**
 - Eine Bescheinigung/Bestätigung der Hebammenschule oder Hochschule, dass die klinisch tätige Hebamme im Rahmen der Ausbildung oder dem Studium anleitend bei Schülerinnen* oder Studierenden tätig war. Hierzu bitte die Hebammenschule oder Hochschule kontaktieren, über die die WeHen in die Klinik entsendet wurden. Da die Hebammenschulen nicht mehr unbegrenzt existieren werden und unklar ist, ob und wo die Unterlagen der Schule archiviert werden, sollten Hebammen unbedingt zeitnah bei den jeweiligen Schulen nach einer Bestätigung der anleitenden Tätigkeit fragen. Unter Umständen können die Ausbildungsstätte nicht allen Hebammen bestätigen, dass sie anleitend tätig waren, da sie nur mit der Kreißsaalleitung oder wenigen Kolleginnen* im direkten Austausch standen. In solchen Fällen bitte eine der nächsten Möglichkeiten versuchen.
 - Eine Beteiligung an den praktischen staatlichen Abschlussprüfungen als Mitglied der Prüfungskommission kann bescheinigt oder nachgewiesen werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden in jedem Fall von der Ausbildungsstätte archiviert und sollten daher noch abrufbar sein. Es gilt auch hier, dass Hebammenschulen zeitnah kontaktiert werden sollten. Aber auch die Behörden, die für die Staatsexamen verantwortlich waren, haben Unterlagen über die Mitglieder der Prüfungskommission.
 - Der Arbeitgeber/die Pflegedienstleitung oder die Kreißsaalleitung können Bescheinigungen ausstellen für diejenigen Teammitglieder, die im Rahmen der Ausbildung oder dem Studium anleitend bei Schülerinnen* oder Studierenden tätig waren. Diese Bescheinigungen sollten, wenn möglich, zeitnah angefragt und ausgestellt werden, damit alle Beteiligten noch vor Ort sind und die Möglichkeit haben, den Sachverhalt zu prüfen.

- Eine gleichwertige Bescheinigung, mit welcher die praxisanleitende Tätigkeit belegt werden kann. Diese Möglichkeit schlagen wir für die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen vor, noch ohne genau zu wissen, wie eine solche „gleichwertige Bescheinigung“ aussehen könnte. Eine Möglichkeit könnte sein, dass die ehemalige WeHe einer Hebamme bescheinigt, dass sie durch diese angeleitet wurde. Wir möchten eine Option offenhalten, da wir evtl. nicht alle Möglichkeiten eines Nachweises heute schon im Blick haben. Die zuvor genannten Nachweise wären eindeutiger und wenn vorhanden vorzuziehen.

- **Hebammen, die als Lehrende im Hebammenwesen tätig waren**

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass dieser Personenkreis als qualifiziert nach § 10 HebStPrV gilt, da für die Lehre ein pädagogisches Studium oder eine Weiterbildung erforderlich waren. Selbst wenn keine solche Qualifizierungsmaßnahme stattgefunden hat, sollte aber die Ausnahmeregelung nach § 59 geltend gemacht werden können, da Lehrende grundsätzlich über pädagogische Erfahrungen verfügen und WeHen angeleitet haben. Eine Bescheinigung über die Lehrtätigkeit kann durch den Arbeitgeber, den Arbeitsvertrag oder gleichwertige Belege erstellt werden.

- **Hebammen, die bereits vor dem Stichtag eine Qualifizierungsmaßnahme abgeschlossen haben**

Einige Hebammen haben bereits früher eine Weiterbildung zur Praxisanleiterin* abgeschlossen, obwohl es hierzu noch keine rechtliche Grundlage gab. Im Allgemeinen umfassten diese Weiterbildungen 200 Stunden. Eine bereits absolvierte Weiterbildung sollte nicht entwertet werden. Zumindest sollte eine absolvierte Weiterbildung mit pädagogischem Schwerpunkt von 200 Stunden Umfang als gleichwertig mit der Erfahrung in der Anleitung von WeHen sein. Zudem umfassen die meisten einschlägigen Weiterbildungen ein Praktikum, sodass die Anleitungspraxis als gegeben vorausgesetzt werden kann.

3. Als freiberuflich außerklinisch tätige Hebamme oder Hebammenteam Studierende ausbilden

3.1 Die Vorschriften des Hebamengesetzes

Das Hebamengesetz schreibt vor, in welcher Weise Einzelhebammen, Hebammenpraxen und HgE in das Hebammenstudium eingebunden werden, um die Pflichteinsätze im außerklinischen Bereich gewährleisten zu können. Neu bei der Gestaltung der Einsätze im ambulanten Bereich ist, dass Einzelhebammen, Hebammenpraxen und HgE nicht mehr mit den Hochschulen direkt kooperieren,

sondern mit den Kliniken, die als „verantwortliche Praxiseinrichtung“ (vPE) für die gesamten praktischen Einsätze verantwortlich sind. Die Kliniken, die mit Studierenden einen Studienvertrag abschließen und damit vPE sind, sind damit verpflichtet, sich um eine ausreichende Zahl von Einsatzplätzen auch außerklinisch zu kümmern und Kooperationen abzuschließen.

§ 16 Durchführung des berufspraktischen Teils; Praxisplan, Hebammengesetz (HebG)

- (1) ...
- (2) Die verantwortliche Praxiseinrichtung **hat sicherzustellen**, dass **alle Praxiseinsätze** auf der Grundlage des Praxisplans **durchgeführt werden können**. Dazu hat die verantwortliche Praxiseinrichtung Vereinbarungen abzuschließen mit den anderen Krankenhäusern, freiberuflichen Hebammen oder ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen, in oder bei denen die studierende Person Praxiseinsätze absolviert.

§ 18 Nachweis- und Begründungspflicht

- (1) Die ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und freiberuflichen Hebammen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 legen der jeweiligen verantwortlichen Praxiseinrichtung **rechtzeitig vor den Verhandlungen** nach § 17a Absatz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes **Nachweise und Begründungen für im Vereinbarungszeitraum geplante erstmalige Weiterqualifizierungen zur praxisanleitenden Person vor**.
- (2) Das Nähere, insbesondere zum Zeitpunkt der Vorlage nach Absatz 1, wird in den Vereinbarungen nach § 16 Absatz 2 Satz 2 festgelegt.

3.2 Die Kooperation mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung als Grundlage für außerklinische Einsätze

Verantwortliche Kliniken (vPE) und freiberufliche Einzelhebammen, Praxen und HgE werden also Kooperationen eingehen. Die Hochschule wird künftig nicht mehr die direkte Ansprechpartnerin für die außerklinischen Einsätze sein.

Wie kommen Klinik und außerklinische Hebammen zusammen?

- Einzelhebammen, Hebammenteams oder HgE, die Einsätze für Hebammenstudierende anbieten wollen, **müssen** eine Kooperation mit einer Klinik eingehen, die ihrerseits mit einer Hochschule für ein Hebammenstudium kooperiert und Verträge mit Studierenden abgeschlossen hat. Diese Kliniken sind vPE im Sinne des HebG.
- Diese Kooperationsvereinbarung ist zwingende Voraussetzung, um die Pauschale für den Einsatz zu erlangen. Die Pauschale für eine absolvierte Qualifizierungsmaßnahme kann nur beantragt werden, wenn mit der Klinik hierüber im Voraus eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde (Ausnahme in der Übergangszeit siehe Kapitel 3.5).
- Es ist nicht zu empfehlen, die Studierende ihre Einsatzorte für den außerklinischen Einsatz selber suchen. Die vPE trägt die Gesamtverantwortung für die praktischen Einsätze im Studium. Da der außerklinische Einsatz im neuen Gesetz verpflichtend ist, liegt auch hier die Verantwortung bei der vPe. Es können also sowohl die Kliniken aktiv Kooperationspartner für außerklinische Einsätze suchen und auf Hebammen, Praxen und HgE auf Kliniken zugehen, diese können aber auch aktiv eine Kooperation mit Kliniken anstreben und diese ansprechen.
Wenn unklar ist, welche Kliniken im Umfeld als vPE tätig sind, können die Hebammenstudiengänge der Region hierzu Auskunft geben. Die Hochschulen bauen ihrerseits im Rahmen des dualen Studiums mit Kliniken Kooperationen auf, daher können sie die Kontaktdaten dieser Kooperationskliniken auch an freiberufliche Hebammen weitergeben.

3.3 Was gehört zu einer „Kooperationsvereinbarung“?

- Die Einzelhebammen, Hebammenpraxen oder HgE schließen mit einer vPE eine Kooperationsvereinbarung ab. In diesem Vertrag wird die Zusammenarbeit der beiden Partner im dualen Studium geregelt. Primär vereinbaren die Partner die Zahl und Dauer von künftigen Einsätzen – also wie oft im Jahr und wie lang werden wie viele Studierende bei der Hebammme, in der Praxis oder der HgE eingesetzt. Aber natürlich muss mehr geregelt werden:
 - Können die Hebammen, Praxen oder HgE die Praxisanleitung gewährleisten, wie wird die Praxisanleitungszeit nachgewiesen, und wie wird nachgewiesen, dass die Praxisanleiterinnen* qualifiziert sind?
 - Wie wird die Teilnahme an den Pflichtfortbildungen durch die Praxisanleiterinnen* nachgewiesen?
 - Wie werden die Einsätze abgerechnet, damit die Hebammen die vereinbarten Pauschalen erhalten?

- Benötigen die Einzelhebamme oder Hebammen der Praxen und HgEs noch eine Qualifizierungsmaßnahme, wann ist diese geplant, und wann soll sie beendet werden?
- Einzelhebammen, Praxen oder HgE können Vereinbarungen mit mehreren Kooperationskliniken abschließen. Dabei kann es sinnvoll sein, Kliniken zu suchen, die mit verschiedenen Hochschulen kooperieren. Einige Hochschulen planen die Einsätze der Studierenden so, dass alle Studierenden nach einem Modul zu einem Thema gleichzeitig in einen Praxiseinsatz entsendet werden, der thematisch zu diesem Thema passt. Dies bedeutet, dass die gesamte Studienkohorte gleichzeitig einen Kreißsaal-Einsatz oder einen außerklinischen Einsatz absolvieren soll. Dabei werden gleichzeitig viele Einsatzorte benötigt, zu anderen Zeiten des Jahres hingegen nicht. Die Einzelhebammen, Praxen oder HgE können also für andere Studiengänge ebenfalls Einsatzzeiten anbieten und entsprechende Kooperationen eingehen.

Der Hebammenverband hat einen ausführlichen „Muster-Kooperationsvertrag zwischen verantwortlichen Praxiseinrichtungen (vPE) und freiberuflich tätigen Hebammen“ erarbeitet. Dieser wurde gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft überarbeitet und konsentiert, unter der Beteiligung des Netzwerks für Geburtshäuser und Hochschulprofessorinnen. Der „**DKG-DHV-Mustervertrag Kooperation vPE-freibHeb-HgE 05-21**“ kann auf der Internetseite des DHV heruntergeladen werden (<https://www.hebammenverband.de/beruf-hebamme/studium/>). Durch die gemeinsame Überarbeitung kann dieser Vertrag nun von beiden Seiten vertrauensvoll eingesetzt werden. Der DHV stellt auf der gleichen Seite „Erläuterungen DKG-DHV-Mustervertrag“ zum Download zur Verfügung. Hier finden sich viele Hinweise und Erläuterungen, wie die vertraglichen Inhalte zu verstehen sind, aber auch, warum die Regelungen in dieser Weise vereinbart wurden. Der Vertrag sollte an einigen Stellen ergänzt werden, aber er kann auch angepasst, gekürzt oder ergänzt werden.

3.3 Die Vereinbarung zur Erstattung der Kosten für die außerklinischen Einsätze

Im Hebammenreformgesetz wurde festgelegt, dass im dualen Hebammenstudium die Kosten der praktischen Studienanteile von den Krankenkassen übernommen werden. Die Finanzierung erfolgt über die vPE, die sowohl die Mehrkosten der Klinik für die Ausbildung der Studierenden als auch die Kosten für die außerklinischen Einsätze über ihre Krankenhausbudgets erstattet bekommen. Die Höhe der Erstattungen für die Mehrkosten der Klinik müssen die Kliniken im Rahmen ihrer Budgetverhandlungen mit den Krankenkassen aushandeln. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) § 17a.

Die Summen, welche für die außerklinischen Einsätze an Einzelhebammen, Praxen und HgE ausgehandelt werden, stehen in Form von Pauschalbeträgen fest. Der Gesetzgeber hat im Gesetzespaket zum Hebammengesetz, dem Hebammenreformgesetz, festgelegt, dass die „maßgeblichen Hebammenverbände“ und der GKV-Spitzenverband die Höhe einer Pauschale für den außerklinischen Einsatz und die Höhe einer Pauschale für die Absolvierung einer Qualifizierungsmaßnahme zur Praxisanleiterin* aushandeln sollen (§ 134a Absatz 1d SGB V). Dies hat bereits stattgefunden. In der „Vereinbarung nach § 134a Abs. 1d SGB V über Pauschalen zu außerklinischen Praxiseinsätzen bei freiberuflich tätigen Hebammen und in von Hebammen geleiteten Einrichtungen sowie zur Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung“, kurz „Pauschalvereinbarung“ genannt, wurden 6.600,00 Euro für den gesamten außerklinischen Einsatz (480 Stunden) sowie 9.730,00 Euro für die Absolvierung einer Qualifizierungsmaßnahme festgelegt (dieser Vertrag ist ebenfalls als „Vereinbarung Ausbildungspauschalen“ abrufbar auf der DHV-Internetseite <https://www.hebammenverband.de/beruf-hebamme/studium/> .

3.4 Qualifizierungsmaßnahmen mit der vPE vereinbaren

Einzelhebammen, Praxen und HgE müssen bei jedem Einsatz gewährleisten, dass 25 Prozent Praxisanleitung durchgeführt werden. Daher muss zu Beginn einer Kooperation mit einer Klinik (vPE) geklärt werden, ob ausreichend qualifizierte Praxisanleiterinnen* vorhanden sind, wenn die Studierende* ihren Einsatz antritt.

- Hat die Einzelhebamme keine Qualifizierungsmaßnahme zur Praxisanleitung absolviert und die Ausnahmeregelungen nach § 59 greifen nicht, oder gibt es in einer Hebammenpraxis oder HgE noch nicht genügend qualifizierte Praxisanleiterinnen*, um die geforderten Anleitungszeiträume bei jedem Einsatz sicherstellen zu können, **müssen vor Beginn der Einsätze** der Studierenden die entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen (wie in Punkt 2 dargestellt) **abgeschlossen** werden.
- Mit einer Kooperationsklinik (vPE) vereinbaren die Einzelhebammen, Hebammenpraxen oder HgE individuell,
 - wie viele Hebammen der Praxis oder HgE die Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren sollen. Um Urlaube, Krankheit oder den Einsatz mehrerer Studierenden abzudecken, kann es sein, dass mehr als eine Praxisanleiterin* nötig ist. Jede Weiterbildungsmaßnahme muss vereinbart werden;

- wann diese Maßnahmen jeweils voraussichtlich beginnen und beendet werden. Nur so weiß die Klinik, wann sie die Pauschalen zur Auszahlung ins Budget verhandeln und bereithalten muss.
- Es sollte jährlich überprüft werden, ob neue Kolleginnen qualifiziert werden müssen, zum Beispiel, wenn neue Hebammen in ein Team eintreten oder Praxisanleiterinnen* nicht mehr für das Team tätig sind. Dies muss mit der vPE vereinbart werden, da diese nur so die entstehenden Kosten bei den jährlichen Budgetverhandlungen einbeziehen kann.
- In den kommenden Jahren ist in jedem Fall davon auszugehen, dass eine große Zahl von Praxisanleitungs-Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.. Zudem ist gerade im außerklinischen Bereich häufig eine Einzelbetreuung durch einzeln tätige Hebammen nötig.

Der Bedarf an Qualifizierungsmaßnahmen muss gemäß § 18 HebG „**rechtzeitig**“ der vPE gemeldet werden. Rechtzeitig bedeutet, dass das Krankenhaus die Möglichkeit haben soll, die Kosten für die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen bei seinen Budgetverhandlungen einzubeziehen.

Diese Budgetverhandlungen sollten im Vorjahr stattfinden, um im kommenden Jahr die Krankenhausbudgets und damit auch die benötigten Gelder für die Auszahlung der Pauschale an die qualifizierte Praxisanleiterin* zur Verfügung zu haben. Einzelhebammen, Hebammenpraxen und HgE müssen eine Kooperationsvereinbarung eingehen und die Qualifizierungsmaßnahme vereinbaren, **bevor** die Weiterbildung/das Studium beginnt.

Nur Hebammen, die tatsächlich als Praxisanleiterin* tätig werden, bekommen die Pauschale für die Qualifizierung erstattet.

Achtung: Die Budgetverhandlungen der Kliniken finden seit einigen Jahren nicht wie vorgesehen im Voraus statt, sondern rückwirkend. Es ist daher schwer für Kliniken, eine Auszahlung von Pauschalbeträgen zuzusagen, wenn noch ungeklärt ist, ob diese in den Budgetverhandlungen anerkannt werden. Im DKG-DHV-Mustervertrag wurde daher die Regelung aufgenommen, dass die Kliniken sich vor einer Zusage zur Auszahlung von den Krankenkassen ebenfalls eine Zusage zur Kostenübernahme einholen werden.

- Nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme zahlt die vPE der kooperierenden Hebamme oder der Einrichtung, mit der eine Qualifizierungsmaßnahme vereinbart wurde, die Pauschale aus.

Diese umfasst sowohl die Kosten des Lehrgangs als auch den Verdienstausfall, die Reisekosten usw.

- Die Pauschale beträgt derzeit 9.730 Euro (Stand März 2020).
- Einzelhebammen, Hebammenpraxen und HgE können mit mehreren vPE Kooperationen eingehen und Einsätze für die Studierenden in ihrer Praxis anbieten. Letztlich liegt es im Interesse aller Beteiligten – der Hochschulen, der verantwortlichen Praxiseinrichtungen und der Studierenden –, wenn geeignete Einsatzorte im außerklinischen Bereich nicht nur in kurzen Zeiträumen genutzt werden, sondern möglichst viele Einsätze im Jahr dort stattfinden können. Sie dürfen aber **nur mit einer Klinik vereinbaren, dass Sie Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren und dafür nach dem Ende die Pauschale erhalten werden.**

3.5 Sonderfall in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des HebG:

Qualifizierungsmaßnahmen wurden vor der Kooperation begonnen oder beendet

Der Gesetzgeber hat keine Regelung für die Übergangszeit nach Inkrafttreten des neuen Hebammengesetzes vorgesehen. Trotzdem steht fest, dass der korrekte gesetzlich vorgeschriebene Ablauf zur Vereinbarung der Kooperationen und Erstattung der Kooperation und Pauschalenerstattung noch nicht wie vorgesehen funktionieren kann. Der Anspruch auf Erstattung der Pauschale für die Qualifizierungsmaßnahme gilt bereits für alle Hebammen, die **eine Maßnahme nach dem 1. März 2020 beendet haben**. Dies haben auch die Hebammenverbände und der GKV-Spitzenverband in der Pauschalvereinbarung festgelegt. Hebammen, die nach dem 1. März 2020 eine 300 Stunden umfassende Weiterqualifikation abschließen, sollen demnach die Pauschale erhalten, auch wenn in einigen Fällen noch keine Kooperationsvereinbarung im Voraus geschlossen wurde und die Qualifizierungsmaßnahme nicht mit der vPE vereinbart wurde. Die Kliniken haben die Möglichkeit, Kosten, die aufgrund einer neuen gesetzlichen Regelung anfallen, auch rückwirkend geltend zu machen.

Wichtige Information für Hebammen, die eine Qualifizierungsmaßnahme planen oder begonnen haben

Falls bereits eine Qualifizierungsmaßnahme begonnen wurde oder in der nächsten Zeit der Beginn geplant ist, wurde vielleicht bislang noch keine Kooperation vereinbart, oder es stand keine vPE für eine Kooperation zur Verfügung. Bitte nehmen Sie dringend Kontakt auf zu einer vPE und versuchen Sie, eine Kooperationsvereinbarung so bald wie möglich abzuschließen. Obwohl wir uns dafür einsetzen, dass alle Hebammen die Pauschale für die Qualifizierungsmaßnahme erhalten, sollten Hebammen zügig das gesetzlich vorgesehene Verfahren einhalten. Hebammen, die eine Qualifizierungsmaßnahme abschließen, aber noch nicht als Praxisanleiterin* zur Verfügung stehen wollen, können die Pauschale für die Kosten der Qualifizierung erst dann erstattet bekommen, wenn sie eine Kooperation mit einer vPE eingehen und Einsatzplätze für Studierende anbieten.

Wichtige Informationen für die vPE/Kliniken

Krankenhäuser können die Kosten der Pauschale in den nächstkommenen Budgetverhandlungen **rückwirkend** geltend machen.

Im Rahmen der Krankenhausfinanzierung kommt es häufig zu neuen Finanzierungstatbeständen (in diesem Fall durch das neue Hebammengesetz), sodass die nachträgliche Berücksichtigung von Kosten und die Auszahlung in den kommenden Finanzierungsperioden nicht ungewöhnlich sind.

Die vPE sollten daher in jedem Fall alle für den Aufbau des Studiengangs notwendigen Kooperationen abschließen und die Pauschalkosten aus bereits begonnenen oder schon abgeschlossenen Qualifizierungsmaßnahmen in den nächstfolgenden Budgetverhandlungen einbringen.

4. Als angestellte Hebamme Studierende ausbilden

Alle Kliniken, bei denen Einsätze von Studierenden geplant sind, müssen sowohl auf der Wochenstation als auch im Kreißsaal eine qualifizierte Praxisanleitung in einem Umfang von 25 Prozent der Einsatzzeit sicherstellen. Aufgrund von landesrechtlichen Vorgaben kann der Umfang für eine begrenzte Zeit reduziert werden, nicht jedoch unter 15 Prozent pro Einsatz.

Die Arbeitgeber müssen eine ausreichende Anzahl von Hebammen zur Praxisanleitung zumindest in der Einsatzzeit der Studierenden von der sonstigen Hebammentätigkeit freistellen, um die Anleitungszeit zu gewährleisten. Praxisanleitung durch Hebammen muss sowohl in den Kreißälen als auch auf den Wochenstationen sichergestellt werden. Kliniken, die Hebammenstudierende ausbilden wollen, müssen dafür sorgen, dass genügend qualifizierte Praxisanleiterinnen* vorhanden sind. Der Arbeitgeber trägt die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme. Er kann sie bei seinen Krankenhaus-Budgetverhandlungen (gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz § 17a) im Rahmen der Mehrkosten der Hebammenausbildung geltend machen, die Qualifizierung wie auch die notwendigen Fortbildungen gehören zu den zu finanzierenden Tatbeständen gemäß § 17 KHG.

Es sollte berücksichtigt werden, dass die Weiterbildungslehrgänge für Pflegeberufeangehörige nur bedingt für Hebammen geeignet sind, da sie meist keine Fachdidaktik für Hebammen anbieten und zudem eine Qualifizierung für eine berufsschulische Ausbildung (DQR 4) das Ziel ist, nicht eine Qualifizierung für Studierende des Bachelorgrades (DQR 6) (siehe Punkt 2). Der Hebammenverband empfiehlt, mittelfristig die Weiterbildungslehrgänge für Hebammen hochschulisch anzusiedeln.

Die verantwortlichen Praxiseinrichtungen benötigen aufgrund der umfangreichen und anspruchsvollen Aufgaben, die zusätzlich zur Praxisanleitung von den vPE zu erfüllen sind, Hebammen, die als „**Ausbildungsleitung**“ tätig sind. Siehe hierzu das Informationsdokument „Mehrkosten der Hebammenausbildung“ des DHV (<https://www.hebammenverband.de/beruf-hebamme/studium/>).

5. Als Hebammenteam in einem Belegkreißsaal Studierende ausbilden

Auch in Kliniken mit Beleghebammen-Teams sind qualifizierte Praxisanleiter*innen für die Anleitung der künftigen Studierenden zwingend erforderlich. Auch diese Kliniken bekommen die Mehrkosten der Hebammenausbildung von den Krankenkassen im Rahmen der Budgetverhandlungen nach § 17a KHG erstattet.

Die Belegteams müssen daher zeitnah mit der Klinikleitung den Bedarf an Praxisanleiterinnen* definieren und die Höhe einer pauschalen Erstattung der Kosten vereinbaren. Der DHV empfiehlt, hierzu die Pauschalvereinbarungen für außerklinische Hebammen als Richtwert anzusetzen, da Beleghebammen vergleichbare Kosten für Lehrgangsgebühren, Verdienstausfall, Reisen usw. veranschlagen müssen wie außerklinisch tätige Hebammen. Der Hebammenverband stellt hierfür eine Muster-Kooperationsvereinbarung für Belegteams zur Verfügung

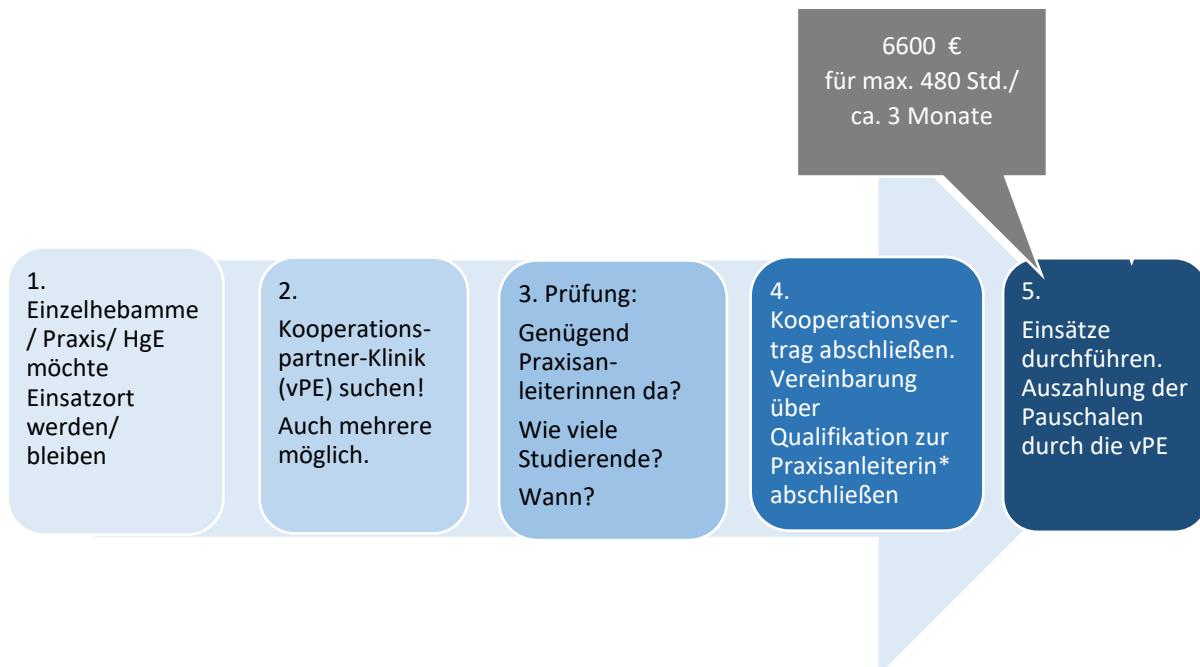
(<https://www.hebammenverband.de/mitgliederbereich/klinische-arbeit/beleghebammen/>)

Die Position der **Ausbildungsleitung** kann in Kliniken mit Belegteams **nicht** durch eine freiberufliche Beleghebamme, sondern nur durch eine angestellte Person ausgeübt werden. Der DHV empfiehlt hierzu, entsprechend qualifizierte Hebammen einzusetzen. Die Ausbildungsleitung erfüllt Koordinierungsaufgaben zwischen allen Kooperationspartnern und ist nicht in der unmittelbaren Hebammenarbeit tätig.

Bitte informieren Sie sich auch in dem Dokument des DHV „Studierende in Belegkreissälen...“ (<https://www.hebammenverband.de/beruf-hebamme/studium/>).

6. In Kürze: Zusammenfassung für freiberufliche Hebammen

Der Ablauf bis zum Beginn als außerklinischer Einsatzort grafisch dargestellt:



Sie sind Einzelhebamme oder ein Hebammenteam und wollen Einsätze für Hebammenstudierende anbieten. Bitte prüfen Sie, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen:

Variante 1

1. Prüfung positiv:

- Sie können 25 Prozent Praxisanleitung durch die Praxisanleiterin* sicherstellen!
- a. Als Einzelhebamme durch eine abgeschlossen Qualifizierungsmaßnahme,
 - b. durch Kolleginnen* aus dem Team, die eine Qualifizierungsmaßnahme abgeschlossen haben,
 - c. durch eine Zusammenarbeit mit einer/mehreren Kolleginnen*, die eine Qualifizierungsmaßnahme abgeschlossen haben,
 - d. anstelle von Qualifizierungsmaßnahmen können auch die Ausnahmeregelungen des § 59 HebStPrV zur Praxisanleitung berechtigen.
2. Schließen Sie eine Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren vPE (am besten von verschiedenen Hochschulen), um Einsätze für Studierende anzubieten.
 3. Vereinbaren Sie die Zeiträume und die Zahl der Studierenden pro Jahr, die bei Ihnen ihren Einsatz absolvieren können.
 4. Im Verlauf der Kooperation wird immer wieder neu geprüft, ob zusätzliche Praxisanleiterinnen* qualifiziert werden müssen.
 5. Eine Qualifizierungsmaßnahme sollte auch dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Ausnahmeregelung nach § 59 HebStPrV geltend gemacht werden konnte.

Variante 2

1. Prüfung negativ:

- Sie können die 25 Prozent Praxisanleitung durch eine Praxisanleiterin* nicht sicherstellen!
2. Die Prüfung ergibt, dass weder Sie oder genügend Kolleginnen* eine Qualifizierungsmaßnahme haben.
 3. Schließen Sie eine Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren vPE (am besten von verschiedenen Hochschulen), um Einsätze für Studierende anzubieten.
 4. Vereinbaren Sie mit einer vPE, welche Hebammen wann eine Qualifizierungsmaßnahme beginnen und abschließen werden.
 5. Prüfen Sie, ob bis dahin schon Einsätze für Studierende stattfinden können.
 6. Absolvieren Sie/ die Kolleginnen* wie vereinbart die Qualifizierungsmaßnahme und rechnen Sie nach dem Ende wie verabredet die Pauschale mit der vPE ab.
 7. Ansonsten weiter wie bei Variante 1 ab Ziffer 3.